



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 174/2020  
Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2020  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14259  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio**

### **1. Gegenstand**

Mit dem beantragten Rahmenkredit von insgesamt CHF 224 Mio. sollen die in den Jahren 2021 bis 2024 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt, kleinere betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 200'000 pro Einzelprojekt sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte (durch neue Professuren, Wiederbesetzung bestehender Professuren und Drittmittelprojekte) der Hochschulen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt und insgesamt maximal CHF 12 Mio. während der Laufdauer des Rahmenkredits finanziert werden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 4 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

### **3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

**Zu bewilligender Rahmenkredit 2021–2024** CHF **224 Mio.**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

#### 4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2021–2024 in folgenden Konti eingestellt:

|      |        |                                                               |
|------|--------|---------------------------------------------------------------|
| 4980 | 504100 | Umbau Liegenschaften (VV)                                     |
| 4980 | 504200 | Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)                      |
| 4980 | 504700 | Einbauten in gemietete Liegenschaften                         |
| 4980 | 314400 | Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV) |
| 4980 | 343900 | Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)                             |
| 4980 | 311100 | Maschinen / Geräte / Fahrzeuge                                |

#### 5. Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 2 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, alle kleineren betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 200'000 übersteigen sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen sowie betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im Vordergrund stehen, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht der durchschnittliche Jahresbedarf, sondern die daraus errechnete Gesamtsumme von CHF 224 Mio. über 4 Jahre.

Davon dürfen für betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen über die Laufdauer des Rahmenkredits maximal CHF 12 Mio. eingesetzt werden.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dies beinhaltet die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden.

Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils jährlich mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

## **6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ**

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständiges Organ gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG und Art. 149 Abs. 2 FLV ist für Ausgaben bis CHF 500'000 das AGG, und für Ausgaben bis CHF 2 Mio. die Bau- und Verkehrsdirektion. Das AGG kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen seiner Kompetenz delegieren.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

## **7. Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat